

Gemeinde Schechingen

Gemarkung Schechingen

Ostalbkreis

Bebauungsplan

"Solarpark Gröninger Feld"

Artenschutzrechtliche Prüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Solarpark Steinekreuz GmbH

Panoramastraße 1
73579 Schechingen

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung/-bearbeitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

Projektbearbeitung: Yannick Robert, M. Sc. Environmental Management

In Zusammenarbeit mit: Dr. Ing. agr. Stephan Blum

Projektnummer: 22.001

Stand: 21.07.2022 / 13.12.2022

1.	Einleitung und Zielsetzung	1
2.	Gebietsbeschreibung	2
3.	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	4
	3.1 Rechtliche Grundlagen	4
	3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung	5
4.	Avifaunistische Untersuchungen	9
	4.1 Methodik	9
	4.1.1 Brutvögel.....	9
	4.1.2 Rast- und Wintervögel	10
	4.2 Ergebnisse	11
	4.2.1 Brutvögel.....	11
	4.2.2 Rast- und Wintervögel	14
	4.3 Bewertung	16
	4.3.1 Brutvögel.....	16
	4.3.2 Rast- und Wintervögel	18
5.	Schutzmaßnahmen	20
	5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	20
	5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen	22
6.	Zusammenfassung und Fazit	22

1. Einleitung und Zielsetzung

Zwischen Schechingen und Obergröningen ist auf Flst.-Nr. 852 der Gemarkung Schechingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant (Abb. 1). Das Gebiet ist charakterisiert durch die umliegende Feldflur sowie ein Waldgebiet im Norden und das Naturschutzgebiet (NSG) „Schechinger Weiher“ im Westen. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 21.01.2022 eine Übersichtsbegehung der Fläche durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1 : Lage des Plangebiets (rote Markierung) im nahen Umfeld mit dem Schechinger Weiher im Westen, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt nördlich von Schechingen in einem landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Es umfasst eine konventionell genutzte Ackerfläche (Abb. 2). Im Jahr 2022 wurde auf der Fläche Sommerweizen angebaut. Im direkten Umfeld befinden sich mehrere Schutzgebiete. 40 m westlich des Plangebiets liegt das NSG „Schechinger Weiher“ (Schutzgebiets-Nr. 1.239; Abb. 3), welches mehrere gemäß § 30 BNatSchG / § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschützte Biotopflächen umfasst. Darunter fallen drei kurze Feldhecken (Biotop-Nr. 171251368459) südlich des Weihers, drei FFH-Mähwiesen (MW-Nr. 6510800046054830, 6510800046054832, 6510800046054831) und die Fläche des Weihers (Biotop-Nr. 171251368168). Nördlich des Plangebiets liegt ein Waldstück, an dessen Westrand das Waldbiotop „Waldrand Westerloh O Eschach“ (Biotop-Nr. 271251365114) kartiert wurde. Nordöstlich grenzt die FFH-Mähwiese „Wiese am Westerloh nördlich Schechingen“ (MW-Nr. 6510800046055933) an das Plangebiet an. Ca. 200 m östlich des Plangebiets liegen die Biotopflächen „Feldhecken an der K 3261 nördlich Schechingen“ (Biotop-Nr. 171251368455) und der „Auwaldstreifen nördlich Schechingen“ (Biotop-Nr. 171251368457) an der Quelle des Spatenbachs (Abb. 4). Im Süden und Osten grenzen weitere intensiv bewirtschaftete Wiesen- und Ackerflächen an. Rund 150 m östlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K 3261. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich in ca. 150 m Luftlinie ein Modellflugplatz. Nördlich liegt der Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“.



Abb. 2: Sicht auf das Plangebiet aus Südosten mit nördlich angrenzendem Wald



Abb. 3: Sicht auf den Schechinger Weiher aus Südosten

NSG „Schechinger Weiher“

Der Schechinger Weiher wurde 1995 auf der Fläche eines historischen Weihers, der fast 200 Jahre lang zerstört war, wiederhergestellt. In den ersten Jahren nach Herstellung des Weihers wurden insbesondere in der Artengruppe Vögel große Individuenzahlen und eine hohe Artenvielfalt nachgewiesen. Im Folgenden werden die Artvorkommen aus den Angaben der Schutzgebietsverordnung¹ und des örtlichen NABU² beschrieben.

¹ 1.239 Schechinger Weiher Würdigung des NSG „Schechinger Weiher“ Gemarkung Schechingen, Ostalbkreis (1999), http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_12/wuerdigung/1/1239.htm [Zugriff am 11.07.2022], Arbeitskreis Naturschutz Ost-Württemberg -Leitung: Professor Dr. Dieter Rodi, Schwäbisch Gmünd

² Stellungnahme zum „Solarpark Gröninger Feld“ vom 29.09.2022 und mündliche Auskunft des NABU Schwäbisch Gmünd/ NABU Kreisverband Ostalb, 1. Vorsitzender Herr Armin Dammenmiller

Als Brutvogelarten wurden in den ersten drei Jahren nach Herstellung (bis 1999) die Stockente sowie Bläss- und Teichralle nachgewiesen. Zudem stellte das Gewässer ein herausragendes Bruthabitat für den Zwergtaucher (Rote Liste Baden-Württemberg, Stufe 2 „stark gefährdet“³) dar, der in den ersten drei Jahren mit bis zu sechs Brutpaaren und bis zum Jahr 2005 mit Spitzen von bis zu 25 Brutpaaren beobachtet wurde. Im umgebenden Grünland wurden Bruten der Wiesenschafstelze (Rote Liste Baden-Württemberg, Vorwarnliste³) und des Kiebitzes (Rote Liste Baden-Württemberg, Stufe 1 „vom Aussterben bedroht“³) dokumentiert, wobei das Brutvorkommen des Kiebitzes in einer natürlichen Senke mit feuchtem, extensiv genutztem Grünland im Bereich des Plangebiets lokalisiert war. Infolge der intensivierten landwirtschaftlichen Nutzung und zusätzlicher Entwässerung ging der Brutplatz des Kiebitzes verloren. Aufgrund fehlender Pflegemaßnahmen am Weiher und einer dadurch bedingten fortlaufenden Verlandung sowie eines hohen Besucherdrucks stellten sich fortlaufend weniger Brutpaare des Zwergtauchers ein, bis zuletzt gar keine Bruten mehr festgestellt wurden. Im Bereich der Hecken kamen Bruten der Goldammer (Rote Liste Baden-Württemberg, Vorwarnliste³) und des Neuntöters vor.

Als Nahrungsgäste waren Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Baumfalke, Reiher- und Tafelenten, Graureiher, Schwarz- und Weißstorch, Rauch- und Mehlschwalben sowie Mauersegler vertreten.

Aufgrund der exponierten Lage auf der Hochfläche kam dem NSG eine herausragende Bedeutung als Raststätte für Durchzügler zu. Als Rast- oder Wintergäste wurden u.a. Uferschwalben, mehrere Limikolenarten (Flussregenpfeifer, Zwergstrand-, Sichelstrand-, und Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Wald-, Bruchwasser- und Flussuferläufer, ein Stelzenläufer), und mehrere Entenartige (Kormoran, Gänsesänger, Höckerschwan, Graugans, vereinzelt Pfeif-, Schnatter-, Krick-, Stock-, Knäk-, Löffel-, Tafel-, Reiher- und Schellente und ein Schwarzhalstaucher) nachgewiesen. Als weitere Durchzügler wurden die Rohrweihe und der Fischadler jeweils im Frühjahr und Herbst beobachtet. Weiterhin wurden mehrfach Lachmöwen und zweimalig eine Zwergmöwe sowie mehrmals Trauerseeschwalben und eine Weißflügelseeschwalbe nachgewiesen. Auf den angrenzenden Wiesenflächen kamen als Durchzügler Wiesenpieper, Baumpieper, Wiesenschafstelzen und Braunkehlchen vor. Der Bestand an Zugvögeln ging in den letzten Jahren stark zurück, was in erster Linie mit der zunehmenden Verlandung des Weihers und dem hohen Freizeitdruck (Spaziergänger mit Hunden, Befahrung der Feldwege, Überfliegen des Weihers mit Modellfliegern) zusammenhängt. Es wurden nur noch Arten wie Graugänse, Rostgänse, Kormorane sowie Krick-, Knäk-, Löffel- und Schnatterente festgestellt.

In den ersten Jahren nach Herstellung des Weihers erfolgte eine rasche Besiedelung durch Amphibien (Laubfrosch, Grasfrosch, Erdkröte und Gelbbauchunke) und Libellen (Blaugrüne Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Becher-Azurjungfer sowie Blutrote, Große und Gemeine Heidelibelle). Aufgrund eines anwachsenden Fischbesatzes gingen diese Artvorkommen merklich zurück, bis zuletzt nur noch Erdkröten im Weiher nachgewiesen wurden.

³ Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J. & Mahler, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

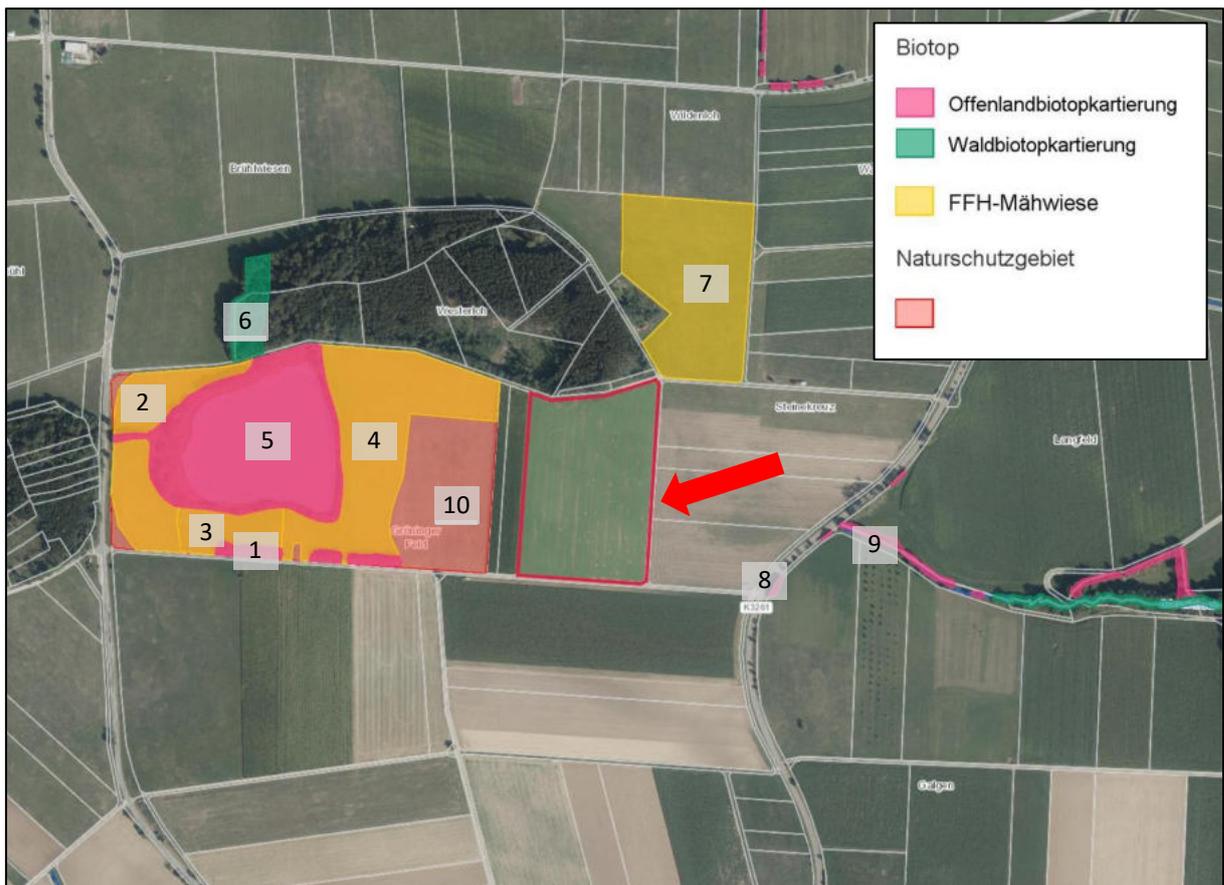


Abb. 4: Plangebiet (rote Markierung mit Pfeil) mit Schutzgebieten im nahen Umfeld ausgenommen dem Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“, ohne Maßstab; 1=„Feldhecke am Schechinger Weiher“ (Biotop Nr. 171251368459), 2=„Magergrünland am Schechinger Weiher I“ (MW-Nr. 6510800046054830), 3=„Magergrünland am Schechinger Weiher III“ (MW-Nr. 6510800046054832), 4=„Magergrünland am Schechinger Weiher II“ (MW-Nr. 6510800046054831), 5=„Schechinger Weiher“ (Biotop-Nr. 171251368168), 6=„Waldrand Westerloh O Eschach“ (Biotop-Nr. 271251365114) liegt. 7= „Wiese am Westerloh nördlich Schechingen“ (MW-Nr. 6510800046055933), 8=„Feldhecken an der K3261 nördlich Schechingen“ (Biotop-Nr. 171251368455), 9=„Auwaldstreifen nördlich Schechingen“ (Biotop-Nr. 171251368457) und 10=„Schechinger Weiher“ (Schutzgebiets-Nr. 1.239); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben, sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Artenschutzuntersuchungen zu prüfen, ob lokale Populationen der wild lebenden Tierarten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der FFH-RL (92/43/EWG), der nach europäischem Recht geschützte Vogelarten (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) und der wild lebenden Tierarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (streng geschützte Arten) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist

für die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Tierarten das Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot bei der Planung zu beachten. Des Weiteren dürfen weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Tierarten noch wild lebende besonders geschützte Pflanzenarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene und nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen, Vorhaben die von einer Behörde durchgeführt werden und Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind folgende Ausnahmen zugelassen:

- Bei geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL, der nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in hohem Maße verantwortlich ist, ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

- Bei anderen besonders geschützten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

Zusätzlich wird ein Vorkommen von Vögeln der Roten Liste (www.rote-liste-zentrum.de) erfasst.

Die vorgenannten Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart (NSG-VO) über das Naturschutzgebiet (NSG) „Schechinger Weiher“ vom 30.12.1999 verbietet alle Handlungen, „die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts [...] führen können“. Ebenso sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG Handlungen verboten sind, die außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden und sich negativ im NSG auswirken.

3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet eignet sich für Offenlandbrüter wie Feldlerchen (*Alauda arvensis*) zur Brut, wobei aufgrund des Meideverhaltens der Art zu Vertikalstrukturen lediglich von einer Nutzung der südlichen Flächen auszugehen ist. Im nördlich angrenzenden Waldrand mit älteren Eichenbeständen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Frei- und Höhlenbrütern vorkommen. Horste wurden während der Übersichtsbegehung keine ausfindig gemacht. Das NSG im Westen des Plangebiets bietet wassergebundenen Vogelarten ein potenzielles Fortpflanzungs- und Rastgebiet.

Generell zeichnet sich der Weiher derzeit durch eine fortgeschrittene Verlandung und Gehölzsukzession aus, was seine Eignung für limikole Arten herabsetzt (Abb. 5 und 6). Aufgrund vielseitiger Fußwege um den Weiher herum und einer anzunehmenden starken Freizeitnutzung, lassen sich störungsempfindliche Vogelarten in dem Gebiet ausschließen. Es ist daher davon auszugehen, dass die in der Würdigung des Naturschutzgebiets von 1999 genannten seltenen Vogelarten nicht mehr vorkommen. Während der Übersichtsbegehung hielten sich auf der teilweise gefrorenen Wasserfläche des Weihers 12 Rostgänse (*Tadorna ferruginea*) auf, bei denen davon auszugehen ist, dass weniger konkurrenzstarke Arten verdrängt werden. Zudem wurden vier Stockenten (*Anas platyrhynchos*) im Uferbereich des Gewässers und zwei Grünspechte (*Picus viridis*) auf den Wiesenflächen südlich des Weihers beobachtet. Generell kommt dem Schechinger Weiher und den extensiven Wiesenflächen im Umfeld eine bedeutende Funktion als Nahrungshabitat für alle Vogelarten zu.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen, ist eine avifaunistische Kartierung während der Reproduktionsphase (März bis Juli) sowie eine Rast- und Wintervogelkartierung während der Zugzeiten (September bis April) erforderlich (siehe Kapitel 4).



Abb. 5: Schechinger Weiher, Blick Richtung Süden



Abb. 6: Verlandungsbereiche mit Rohrkolben

Artengruppe Fledermäuse:

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Quartierstrukturen sind innerhalb des Plangebiets nicht für Fledermäuse vorhanden, allerdings bieten die älteren Eichen am nördlichen Waldrand potenziell geeignete Höhlenstrukturen für Fledermausquartiere. Es ist von einer Funktion des Waldrands als Leitstruktur und Nahrungshabitat für die Artengruppe auszugehen. Die Ackerfläche im Plangebiet bietet lediglich ein geringes Potenzial als Nahrungshabitat von strukturungebunden fliegenden Arten wie Abendseglern (*Noctula* sp.) oder der Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*). Dagegen stellt der Schechinger Weiher mit seiner Ufervegetation ein hochwertiges Nahrungshabitat und eine wichtige Flüssigkeitsquelle für die Artengruppe dar.

In Bezug auf die optische Wahrnehmung von Freiflächen PV-Anlagen durch Fledermäuse kann nach aktuellem Kenntnisstand der Forschung nur spekuliert werden. In einer Studie durch Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts für Ornithologie in Seewiesen wurde festgestellt, dass Fledermäuse glatte Oberflächen für Wasser halten und daher bis zur Erschöpfung versuchen, von diesen zu trinken.⁴ Im natürlichen Umfeld ist entgegen des Laborversuchs allerdings davon auszugehen, dass die Tiere traditionell bekannte Wasserflächen zum Trinken ansteuern. Eine negative Beeinträchtigung durch die PV-Anlagen wäre denkbar, wenn eine der traditionellen Wasserflächen im Umfeld versiegen würde und die Tiere daher spezifisch nach neuen Wasserquellen suchen müssten. In den „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei PV-Freiflächenanlagen als unwahrscheinlich eingeschätzt.⁵

Durch die geplante Umwandlung der Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Wiese ist von einer Erhöhung der Insektenvielfalt und damit einer Steigerung der Nahrungsgrundlage für Fledermäuse auszugehen. Vereinzelt liegen Berichte vor, die die Nutzung von Solarparks als Nahrungshabitat bestätigen.⁶

Für die Artengruppe Fledermäuse sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1) im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artengruppe Amphibien:

Das Plangebiet weist für Amphibien keine Lebensraumfunktion auf. Allerdings ist im nahen Umfeld aufgrund des Schechinger Weihers mit Vorkommen häufiger Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) zu rechnen. Laut der Würdigung des Naturschutzgebiets von 1999 wurden in dem Gebiet zudem der stark gefährdete Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) kartiert. Bei beiden Arten sind rezente Vorkommen in temporären Kleingewässern im weiteren Umfeld des Plangebiets möglich. Im Schechinger Weiher ist jedoch mit keinem Vorkommen der Arten zu rechnen, da sich dieser unter anderem durch Eutrophierung, Fischbesatz und aufgrund der konkurrenzstärkeren Erdkröte nicht (mehr) eignet. Die Eutrophierung des Weihers wird u. a. durch starke Düngung der angrenzenden Wiesen verursacht (Abb. 7). Für den Laubfrosch lassen sich gemäß Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg Ökopunkte (ÖP) durch die Schaffung neuer Laichplätze generieren, wobei 100.000 ÖP je Neuentwicklung einer Population möglich sind. Es empfiehlt sich daher eine Kartierung der Amphibien in dem Gebiet, da im Falle eines nahegelegenen Vorkommens der Art eine Ausbreitung der Population möglich wäre.

Für die Artengruppe Amphibien sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1) im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Unter Umständen empfiehlt sich eine Kartierung der Artengruppe mit Blick auf eine potenziell mögliche Entwicklung von ÖP. Weitere Untersuchungen

⁴ Greif, S., Siemers, B. M. (2010) Innate recognition of water bodies in echolocating bats. Nat Commun 1, 107.

⁵ Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rassmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.

⁶ Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (2019) Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.

sind nicht erforderlich.



Abb. 7: Stark gedüngte Ackerflächen nördlich des Weihers

Weitere Artengruppen:

In Tabelle 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein-
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die Östliche Grille kommt zwar angrenzend in den Kocher-Jagst Ebenen vor, wird jedoch durch Pestizideinsatz auf dem konventionellen Acker keine Lebensraumeignung vorfinden. Für die restlichen Arten ist keine Lebensraumeignung gegeben	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume kommen im Plangebiet nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	Ein- schätzung
Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

4. Avifaunistische Untersuchungen

4.1 Methodik

4.1.1 Brutvögel

Es fanden sechs Begehungen gemäß Linientaxierung zwischen April und Juni 2022 zur Erfassung der lokalen Avifauna mit einem Hauptaugenmerk auf Hecken- und Bodenbrütern statt (Tab. 2). Die Methodik folgte den Empfehlungen für Reviervogelkartierungen bei Brutvögeln nach Albrecht et al. (2014) und Südbeck et al. (2005).⁷ Das Untersuchungsgebiet umfasste neben dem Plangebiet, NSG und den südlichen Waldbereichen auch die umliegende Feldflur, wobei der gesamte potenziell nutzbare Bereich zwischen den beiden Kreisstraßen südlich des Waldgebiets abgedeckt wurde. Nordöstlich des Plangebiets erfolgte die Kartierung von Feldvögeln bis auf Höhe des nördlichen Waldrands. Es wurden Untersuchungen bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen. Bei fünf Begehungen wurde das Plangebiet und dessen nähere Umgebung in den frühen Morgenstunden bis nach Sonnenaufgang untersucht. Eine Untersuchung erfolgte speziell zur Erfassung von Nachtvögeln in den späten Abendstunden unter Verwendung von Klangattrappen.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der Brutvogelerfassung

Untersuchungsbedingungen				
	Datum	Kartierer	Beginn	Wetter
Begehungen	12.04.22	S. Blum	06:15 Uhr	trocken, klarer Himmel, 2° C, 0-1 Bf
	14.04.22	S. Blum	21:30 Uhr	trocken, klarer Himmel, 13° C, 0-1 Bf
	01.05.22	S. Blum	06:00 Uhr	trocken, dunstig-bewölkt, 8° C, 0-1 Bf
	13.05.22	S. Blum	05:45 Uhr	trocken, bewölkt, 15° C, 1-2 Bf
	23.05.22	S. Blum	05:15 Uhr	trocken, bewölkt, 14° C, 0-4 Bf
	10.06.22	S. Blum	05:00 Uhr	trocken, klarer Himmel, sonnig, 8° C, 0-1 Bf

⁷ vgl. Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, Schikore, T., Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; vgl. Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag: Methodenblatt V1. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE, 2(2011), 04-16.

Die Vogelarten wurden nach artspezifischen Lautäußerungen und durch Sichtungen erfasst. Es wurden bestimmte Verhaltensweisen wie revieranzeigende Merkmale (Singen/Balzen) der Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial notiert. Aus diesen Beobachtungen wurde der Status der Arten für das Plangebiet ermittelt.

4.1.2 Rast- und Wintervögel

Für die Rast- und Wintervogelkartierung fanden insgesamt fünf Begehungen statt (Tab. 3), wobei die Begehung vom 12.04.2022 zeitgleich zur Erfassung von Brutvögeln diente und die Begehung am 21.01.2022 im Rahmen der Übersichtsbegehung ausgeführt wurde. Da sich während der Begehungstermine immer weiter herauskristallisierte, dass das NSG aufgrund der zunehmenden Verlandung des Weihers und vielfältiger anthropogener Störungen stark an Bedeutung für Rastvögel verloren hat, konnten in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart weitere Kartierungstermine entfallen.⁸ Die drei Begehungstermine im Herbst wurden gemäß Besetzung von Erfassungsstandorten (ergänzt durch Linienbegehung inkl. Umfeld) an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen kartiert.⁹ Alle potenziellen Vogelrastplätze in einem Umkreis von ca. 250 Metern um das Plangebiet (Untersuchungsgebiet) wurden für min. 45 Minuten von jedem der drei Beobachtungspunkte aus beobachtet. Die Standorte des Kartierers verschoben sich leicht zwischen den Terminen, um die Vögel bestmöglich beobachten zu können (Abb. 8). Dabei wurden Verhalten und wenn erforderlich Anflug- oder Abflugrichtung sowie Individuenzahlen notiert.

Tab. 3: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der Rast- und Wintervogelerfassung

		Untersuchungsbedingungen			
		Datum	Kartierer	Beginn	Wetter
Begehungen		21.01.22	N. Schäfer	13:40 Uhr	trocken, bewölkt, 1° C, 3-4 Bf
		12.04.22	S. Blum	06:15 Uhr	trocken, klarer Himmel, 2° C, 0-1 Bf
		23.09.22	S. Blum	10:30 Uhr	trocken, sonnig/bewölkt, 13-15° C, 0-2 Bf
		23.10.22	S. Blum	10:30 Uhr	trocken, sonnig/bewölkt, 14-19° C, 0-3 Bf
		13.11.22	S. Blum	10:45 Uhr	trocken, sonnig, klarer Himmel, 8° C, 2-4 Bf

⁸ Telefonat zwischen Herrn Roos, roosplan und Frau Heisler, Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 vom 19.10.2022

⁹ vgl. Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, Schikore, T., Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; vgl. Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag: Methodenblatt V5. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE, 2(2011), 04-16.



Abb. 8: Beobachtungsstandorte für die Rast- und Wintervogelkartierung (lila Stern = 13.11.2022, grüner Stern = 23.10.2022, roter Stern = 23.09.2022)

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Brutvögel

Insgesamt wurden bei den Begehungen 33 Vogelarten in der Umgebung des Plangebiets beobachtet, von denen bei 19 Arten im Umfeld des Plangebiets Brutreviere nachgewiesen wurden (Tab. 4). Im Plangebiet hielten sich kaum Vögel auf und es kam lediglich zu Überflügen von Rot- und Schwarzmilan. Bis auf drei Brutreviere der Vogelarten Amsel, Elster und Mönchsgrasmücke im Südwesten des Untersuchungsgebiets und die Brutreviere der Feldlerche fanden sich alle Brutreviere von Freibrütern, Nischenbrütern und Höhlenbrütern im Wald nördlich des Plangebiets (Abb. 8 und 9). Die Feldlerche als Bodenbrüter nutzt Brutreviere rund um das Plangebiet im Südwesten, Süden, Osten und im Norden, östlich des Waldstücks. Eine Nutzung des Plangebiets durch die Artengruppe außer zum Überflug konnte durch die avifaunistische

Kartierungen nicht ermittelt werden.

Tab. 4: Liste von im Plangebiet und im Umfeld vorkommenden Vogelarten während der Brutvogelerfassung

Rote Liste der Brutvögel (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Untersuchungsgebiet (UG): B = Brutvogel (orange Markierung), B/U = Brut im Umfeld (gelbe Markierung), () = Anzahl Brutreviere; NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler

Artname			Gefährdung		BNatSchG	Status im UG
Kürzel	Deutsch	wissenschaftlich	BW ¹⁰	D ¹¹		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B/U (6)
Br	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	b	NG
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	B/U (1)
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	B/U (5)
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	NG
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	NG
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	B/U (1)
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	B/U (6)
Gäs	Gänseäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	b	NG
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b	B/U (1)
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b	B/U (2)
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	b	NG
Hö	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	b	NG
Hot	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*	b	NG
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b	B/U (1)
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B/U (3)
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	b	NG
Ko	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	b	NG
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	D
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	B/U (6)
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	NG
Ri	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	B/U (2)
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	B/U (2)
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	NG
Swm	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s	NG
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	B/U (1)
Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	b	B/U (3)
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	B/U (1)
Sum	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	*	*	b	B/U (1)
Tm	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	*	*	b	B/U (2)
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	NG
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	B/U (2)
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	B/U (2)

¹⁰ Kramer, M.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J. & Mahler, U. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

¹¹ Ryslavy, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

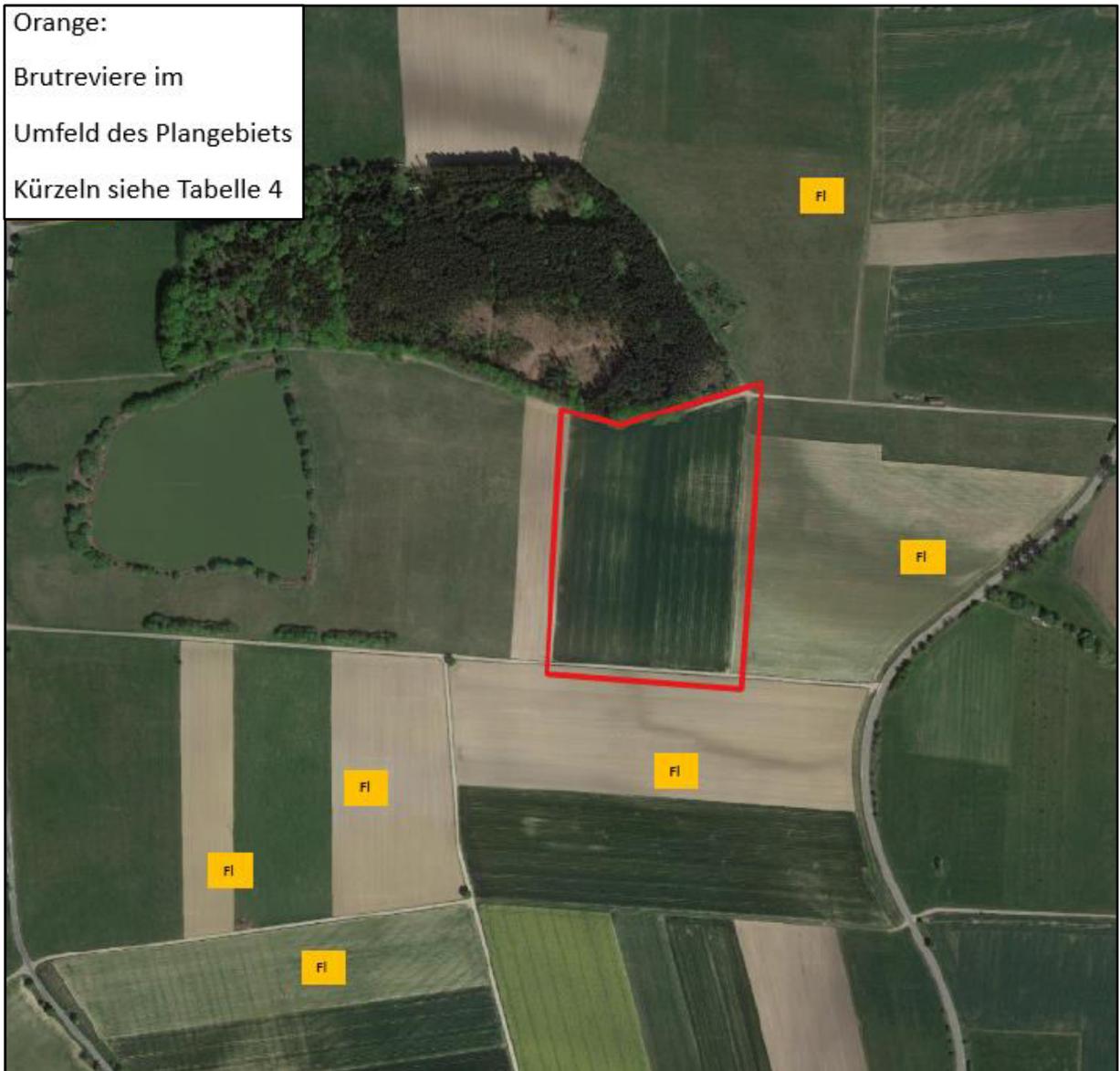


Abb. 10: Revierzentren der Feldlerche in der Umgebung des Plangebiets

Als Nebenbeobachtung wurde am 12.04.2022 der Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) im NSG am Schechinger Weiher festgestellt.

4.2.2 Rast- und Wintervögel

Während der Rast- und Wintervogelkartierung wurden insgesamt 33 Vogelarten beobachtet. Darunter fielen in erster Linie Standvögel und Kurzstreckenzieher (Amsel, Kohlmeise, Kleiber, Rotkehlchen, Buntspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Misteldrossel, Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Dohle, Rabenkrähe, Kolkrabe, Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Blässhuhn, Kormoran, Gänsesäger, Höckerschwan und Graureiher), die bereits während der Brutvogelkartierung in dem Gebiet festgestellt wurden (vgl. Tab. 4). Vom Blässhuhn, Kormoran und Gänsesäger wurde jeweils nur ein Individuum bei der Aprilbegehung beobachtet. Zwei Höckerschwäne hielten sich ebenfalls nur während der Begehung im April auf der Wasserfläche des Weihers

auf. Es kamen Teil- bzw. Langstreckenzieher (Wachtel, Rauchschwalbe, Bachstelze, Stieglitz, Buchfink und Feldlerche) mit eher unspezifischen Ansprüchen an Rastgebiete vor, die zum Teil auch als Brutvögel kartiert wurden, wobei jedoch keine auffällige Zunahme an Individuen während der Zugzeiten erfolgte. Die Rauchschwalben wurden am 23.09.2022 während der Nahrungssuche im NSG östlich des Weihers beobachtet. Während der Novemberbegehung wurde einmalig über ca. 15 Minuten ein Silberreiher am Weiher beobachtet, ehe dieser über den Wald nach Norden abflog. Über das Zugverhalten dieser Art ist aufgrund häufiger Ortswechsel und des ganzjährigen Auftretens in Mitteleuropa bisher nur wenig bekannt. Beobachtungen im Spätherbst und Winter sind keine Seltenheit, was ihn von typischen Zugvögeln wie Weißstorch oder Kranich unterscheidet. Der Schechinger Weiher wurde von vier Vogelarten als Rast- und Nahrungsstätte genutzt (Tab. 5). Die Graugans, die Rostgans, die Stockente und die Tafelente wurden teilweise in Mauser immer auf der Weiherfläche im NSG oder im Anflug zu dem Weiher aus östlicher Richtung kommend gesichtet. Die häufigste Art mit bis zu ca. 130 Individuen war die Graugans, welche bei allen Terminen außer dem 21.01.2022 beobachtet wurde. Die Graugans gilt in BW als selten.¹² Die Rostgans war mit bis zu ca. 40 Tieren an drei Kartierungsterminen vertreten. Die Art gilt als regelmäßig brütende gebietsfremde Brutvogelart (Neozoon).¹³ Die Stockente konnte mit bis zu ca. 36 Individuen an vier Terminen (außer dem 12.04.2022) gezählt werden. Ca. 30 Tafelenten wurden am 13.11.2022 gesichtet. Tafelenten gelten in BW als sehr selten.⁹ In Tab. 6 finden sich die aktuellen Bestandszahlen der biogeographischen Population (Europa, Jahr 2000), der Bestand in Deutschland (Jahr 2011-2016) und in Baden-Württemberg (Jahr 2019) der jeweiligen Wasservogelart.

Tab. 5: Bestände der Rastvögel am Schechinger Weiher

Rote Liste der Brutvögel (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, 5 = Arten mit geographischer Restriktion, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet;
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Artname			Gefährdung RL		BNatSchG	Individuen im Untersuchungsgebiet je Begehungstermin im Jahr 2022				
Kürzel	deutsch	wissenschaftlich	BW ⁹	D ¹³		21.01.	12.04.	23.09.	23.10.	13.11.
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	b	–	40	125	116	130
Rg	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	♦	*	b	12	–	40	14	–
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	b	4	–	30	20	36
Ta	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	V	b	–	–	–	–	30

¹² Kramer, M.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J. & Mahler, U. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

¹³ Nach Barthel, P. H. & T. Krüger (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte 56: 171–203. Auftreten modifiziert. und Verband der deutschen Avifaunisten (2022): Rote Liste der Brutvögel 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021); <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#> [12.01.2023].

Tab. 6: Biogeografische (Europa), nationale (bundesweite) und landesweite Bestände der nachgewiesenen Rastvögel am Schechinger Weiher

Artname			Bestand der biogeographischen Population in Brutpaaren ^{14, 15}	Bestand national in Revierpaaren ^{23, 16}	Brutbestand in BW ¹⁷
Kürzel	deutsch	wissenschaftlich			
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	120.000 - 190.000	42.000 - 59.000	600 - 800
Rg	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	19.000 - 33.000	190 - 240	100 - 150
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	3.300.000 - 5.100.000	175.000 - 315.000	12.000 - 20.000
Ta	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	210.000 - 440.000	2.800 - 3.900	60 - 70

4.3 Bewertung

4.3.1 Brutvögel

Im Plangebiet finden sich keine relevanten Vogelvorkommen. Während der Brutvogelkartierung konnten 19 Arten als Brutvögel im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen werden (vgl. Kap. 4.2.1). Bei den vorgefundenen Arten handelt es sich vorwiegend um relativ störungsunempfindliche und flexible Arten der Gilden der Frei-, Nischen-, und Höhlenbrüter. Da für den geplanten Solarpark keine Gehölze gerodet werden, kann der Verlust von Fortpflanzungsstätten dieser Arten ausgeschlossen werden. Arten mit erhöhtem Schutzstatus (streng geschützte Arten) kamen nicht als Brutvögel vor, sondern traten nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Als einzige Offenlandbrüterart wurde die Feldlerche mit sechs Revierzentren im Umfeld des Plangebiets erfasst. Die beiden nahegelegensten Revierzentren befanden sich ca. 100 m südlich und ca. 160 m östlich des Plangebiets. Da die Feldlerche zu geschlossenen Gehölzkuhlen Abstände von mind. 160 m einhält, eignet sich das Ackergebiet südlich des Waldes generell nur bedingt zur Brut.¹⁸ Der durchgängig zwischen den beiden Kreisstraßen verlaufende und stark frequentierte Feldweg sorgt für regelmäßige Störungen von Offenlandbrütern. Die Kartierergebnisse zeigen, dass sich die Feldlerchenpopulation auf die Flächen südlich dieses Feldwegs konzentriert. Im Zusammenhang mit dem Solarpark ist eine Eingrünung mit Feldhecken an der südlichen und westlichen Grenze des Plangebiets vorgesehen. Eine Meidereaktion in Form einer Revierschiebung durch das südlich gelegene Brutpaar der Feldlerche wäre nur dann zu erwarten, wenn diese Feldhecken mit hohen Bäumen durchsetzt würden. Bei einer Ausbildung als Niederhecke mit max. 2 m Höhe ist lediglich die Einhaltung von max. 50 m Abstand durch die Feldlerche anzunehmen, was unter der bereits eingehaltenen Distanz durch

¹⁴ BirdLife International (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Wageningen, The Netherlands.

¹⁵ Ryslavy, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

¹⁶ Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

¹⁷ Kramer, M.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J. & Mahler, U. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

¹⁸ Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29

die Feldlerche liegt und das natürliche Meideverhalten zu stark frequentierten Feldwegen nicht überschreitet. Im unwahrscheinlichen Fall einer verstärkenden Wirkung des Meideverhaltens durch den Solarpark ist allerdings auch ein Ausweichen des Brutpaares in diese südlichen Bereiche möglich, da in den südlichen Ackerschlägen keine weiteren Feldlerchenvorkommen registriert wurde und es insofern nicht zu Revierüberschneidungen und entsprechenden Verteidigungen/Anfeindungen käme. Aufgrund der Störungsunempfindlichkeit bzw. ausreichender Distanzen zwischen dem Plangebiet und den Brutrevieren der kartierten Arten, ist von keiner erheblichen Störung durch das Vorhaben auszugehen. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.1) für die rezenten Brutvorkommen ausgeschlossen werden.**

Mit Blick auf die historischen Brutvorkommen der Stockente sowie Bläss- und Teichralle und des Zwergtauchers am Weiher sowie der Offenlandbrüter Kiebitz und Wiesenschafstelze (vgl. Kap. 2, Abschnitt NSG „Schechinger Weiher“) ist davon auszugehen, dass die Solaranlage nicht im Konflikt zu einer Wiederbesiedelung des einstigen Lebensraumes steht. Zumindest das Blässhuhn wurde im Jahr 2022 noch bei der Nahrungssuche im Weiher nachgewiesen. Eine Wiederansiedelung der genannten Arten im Untersuchungsgebiet wäre potenziell möglich, wenn entsprechende Pflegemaßnahmen am Schechinger Weiher (Entschlammung, Rückschnitte Ufervegetation, Entnahme großer Raubfische wie Karpfen und Hechte etc.) und im Grünland zwischen Weiher und Plangebiet durchgeführt würden. Brutvögel am Weiher erfahren durch die Solaranlage keine Beeinträchtigungen. Beim Kiebitz wurden Meidedistanzen von mind. 100 m, typischerweise 200 m, zu Hochwald und Feldgehölzen festgestellt, während zu Gebüsch und einzelnen Bäumen Minimaldistanzen von ca. 30 m eingehalten werden.¹⁹ Mit diesen Meidedistanzen wäre grundsätzlich noch eine Ansiedlung eines Brutpaares auf der extensiv bewirtschafteten Wiesenfläche zwischen der Solaranlage und dem Weiher möglich. Durch den Solarpark mit seiner Umzäunung und randlichen Einfassung durch zwei niederwüchsige Gehölzriegel (max. Höhe von 2 m) kann eine Ruhezone für Brutvögel im Osten des NSG entstehen, die größtenteils von der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Freizeitverkehr in dem Gebiet ausgenommen ist.

Allgemein ist davon auszugehen, dass der Solarpark infolge der Umwandlung von Acker zu Wiesen-, Ruderal- und Gehölzflächen (Niederhecken) auch attraktiv auf Arten wie die Feldlerche, Bachstelze, Bluthänfling, Goldammer etc. wirkt, welche Freiflächen zwischen den Modulreihen als Bruthabitat und die Module als Ansitz- oder Singwarte nutzen können.²⁰ Zahlreiche Vogelarten profitieren von einer Zunahme der Biodiversität durch die fehlende Düngung und Ausbringung von Pestiziden infolge der Extensivierung der Plangebietsfläche, wodurch sich das Bodenleben regenerieren und das Vorkommen von Wirbellosen als Nahrungsgrundlage vieler Vogelarten erheblich steigern kann. **Insofern wird die Bedeutung des NSG als Bruthabitat für Vögel durch die Planung gestärkt.**

¹⁹ Weiß, I. (2016). Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg.

²⁰ vgl. Lieder, K. & Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“; vgl. Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., Brendel, R., Haaren, C. Von (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover. 129 S.

4.3.2 Rast- und Wintervögel

Die Ackerfläche im Plangebiet weist keine Bedeutung für rastende und ruhende Vögel auf. Die intensiv genutzte Feldflur wird generell nur durch diffus ziehende und rastende Arten als Raststätte genutzt. Der Verlust der rd. 4 ha großen Ackerfläche im Plangebiet kann durch umliegende landwirtschaftliche Nutzflächen aufgefangen werden, sodass auch nach deren Überplanung noch ein ausreichendes Maß an potenziell geeigneten Rastplätzen vorhanden ist. Zu den Vogelgilden mit begrenzt verfügbaren Rastgebieten zählen Wasservögel, von denen während der Kartierungen 2022 vier Arten den Schechinger Weiher als Rast- und Nahrungsstätte nutzen (vgl. Kap. 4.2.2). Damit hat sich erwartungsgemäß die Artenvielfalt der Rastvögel im NSG stark vermindert (vgl. Kap. 2, Abschnitt NSG „Schechinger Weiher“). Die Vorkommen beschränkten sich auf Entenartige (Graugans, Stock- und Tafelente sowie die Rostgans als invasive Art). Limikolen, Möwen und Seeschwalben sowie seltene Singvogelarten wie Wiesenpieper und Braunkehlchen kamen nicht mehr vor.

Für die Graugans und Tafelente wurde eine sehr hohe Bedeutung des Schechinger Weihers auf landesweiter Ebene nachgewiesen. Dies begründet sich in den geringen landesweiten Beständen der beiden Vogelarten bei verhältnismäßig hohen Individuenzahlen im Untersuchungsgebiet (Tab. 7 und 8; vgl. Tab. 5 und 6). Da weder die Tafelente noch die Graugans als Brutvogel im Umfeld des Plangebiets festgestellt wurden (vgl. Kap. 4.2.1), handelt es sich bei dem Vorkommen im Untersuchungsgebiet um Zugvögel und nicht um ein ganzjähriges Vorkommen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass v.a. ein Teil des rastenden Tafelentenbestandes von ca. 30 Individuen auch in BW brütet, was die landesweite Bedeutung des Rastplatzes mit nur 60-70 Brutpaaren in BW zusätzlich verstärkt. Gleiches gilt, wenn auch in geringerem Ausmaß für die Graugans, deren ca. 130 nachgewiesenen Individuen ebenfalls anteilig zu den 600-800 Brutpaaren in BW zählen könnten.²¹ Die Rostgans ist seit min. 25 Jahren in Deutschland als Gefangenschaftsflüchtling etabliert. Möglicherweise war die Art vor 1950 auch in Deutschland heimisch. Nach der benutzten Bewertungsskala ist das Untersuchungsgebiet eine national bedeutsame Raststätte für die Rostgans. Die resultierende sehr hohe Bedeutung des Gebiets als allgemeine Vogelraststätte lässt sich daraus aber nicht ableiten, da die Art als nicht einheimisch klassifiziert ist.²² Für die Stockente hat das Untersuchungsgebiet lediglich eine geringe Bedeutung als Raststätte.

²¹ Kramer, M.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J. & Mahler, U. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

²² Barthel, P. H. & Krüger, T. (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte 56: 171–203 in Verband der deutschen Avifaunisten (2022), <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Rostgans> [16.01.2023].

Tab. 7: Bestimmung der Bedeutung eines Gebiets für Rastvögel²³

Status	Bedeutung des Gebiets für Rastvögel	Kriterien
Gebiet von internationaler Bedeutung für Rastvögel	Sehr hoch	≥ 20.000 Wasservögel oder mind. 1 % der Individuenzahl einer biogeographischen Population
Gebiet von nationaler Bedeutung für Rastvögel	Sehr hoch	≥ 1 % der nationalen Population der Wasservogelart
Gebiet von landesweiter Bedeutung für Rastvögel	Sehr hoch	≥ 1 % der landesweiten Population der Wasservogelart
Gebiet von regionaler Bedeutung für Rastvögel	Hoch	≥ 50 % des landesweiten Kriterienwerts
Gebiet von lokaler Bedeutung für Rastvögel	Mittel	≥ 25 % des landesweiten Kriterienwerts
Gebiet von geringer Bedeutung für Rastvögel	Gering	< 25 % des landesweiten Kriterienwerts

Tab. 8: Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Rastvogelarten

Artnamen		Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung	Regionale Bedeutung	Lokale Bedeutung	Geringe Bedeutung
deutsch	wissenschaftlich						
Graugans	<i>Anser anser</i>	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	-
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	-

Eine mögliche Blendwirkung (Spiegelung, Reflexion), die Verwechslung mit Wasserflächen und das Kollisionsrisiko für Zugvögel mit den Solarmodulen wird als unwahrscheinlich eingestuft. Zum einen sind zwischen den Modulen ausreichend große Abstände vorgesehen, sodass der Solarpark aus der Vogelperspektive nicht als eine große zusammenhängende Fläche wahrgenommen wird. Zum anderen lässt sich die Blendwirkung über entsprechende Beschichtungen der Module weitestgehend reduzieren (siehe Kap. 5.1). Bei Mühlhausen wurden zwei rastende Graugänse auf einer Wiese ca. 30-40 m neben einer PV-Freiflächenanlage beobachtet²⁴, was nahelegt, dass Graugänse PV-FFA nicht weiträumig meiden. Bei Stockenten und Rostgänsen ist ebenfalls mit keinem Meideverhalten zu rechnen, während sich die Nahrungsaufnahme der Tafelente stärker auf das Gewässer beschränkt und entsprechend keine Konflikte mit der Solaranlage entstehen, zumal das Plangebiet mit rund 220 m Entfernung zum Weiher außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz aller Arten liegt (Tafelente = 120 m,

²³ vgl. Burdorf, K., Heckenroth, H., & Südbeck, P. (1997). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs, 29(1), 113-125; vgl. Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G. & Brandt, T.: Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen 4. Fassung, Stand 2020 von Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39. Jg. Nr. 2 49-72, Hannover (2020), Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

²⁴ Herden, C., Gharadjedaghi, B., & Rassmus, J. (2009). Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen: Endbericht.

Graugans = 200 m, Stockente = 60 m, Rostgans = keine Angaben).²⁵ **Erhebliche Störwirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Solarpark auf nachgewiesene rezente Rastvögel können demnach ausgeschlossen werden.** Auch unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederherstellung der historischen Rastvogelvorkommen ist bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung durch die Planung zu rechnen, da sich die Arten (Limikolen, Möwen, Seeschwalben) vornehmlich im Nahbereich des Weihers ansiedeln werden oder in ihren Verhaltensweisen mit den rezenten Artvorkommen (Entenartige) übereinstimmen. Eine mögliche Kulissenwirkung durch die Solarmodule und die Umzäunung wird durch Pflanzung der beiden niederwüchsigen Gehölzriegel an der westlichen Plangebietsgrenze vermieden. Im Vergleich zur aktuellen Nutzung des Plangebiets als stark gedüngter Acker wird die Biodiversität in dem Gebiet durch die Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Ruderal- und Wiesenflächen unter den Modulen profitieren. Insbesondere das Vorkommen von Wirbellosen (Insekten, Würmer, Schnecken etc.) wird sich durch die Extensivierung der Fläche erheblich steigern, sodass Zugvögel die Fläche verstärkt zur Nahrungssuche nutzen können. Braunkehlchen und Wiesenpieper wurden schon als Durchzügler auf PV-FFA beobachtet.²⁶ Weiterhin können Zugvögel von den geplanten Feldhecken zur Einfassung der Solaranlage profitieren, sofern diese hauptsächlich aus beerentragenden Sträuchern zusammengesetzt werden. Die zuckerhaltigen Beeren liefern den Tieren Energie für den kräftezehrenden Zug. Eine starke Beeinträchtigung stellt für Rast- und Wintervögel die hohe Freizeitaktivität in dem Gebiet dar (insbesondere durch freilaufende Hunde), da Störungen von Vögeln und dadurch ausgelöste Fluchtreaktionen die Tiere gerade im Winter in Stress versetzen und zu geringeren Überlebensraten durch den erhöhten Energieverbrauch führen können. Durch die Planung entsteht zumindest eine umzäunte Ruhezone östlich des Plangebiets, die von verschiedenen Vogelarten als Rückzugsort vor anthropogenen Störungen genutzt werden kann. Es wäre zudem möglich, durch Anbringung einer Informationstafel am Zaun der Solaranlage auf die Schutzwürdigkeit des NSG und der darin vorkommenden Arten aufmerksam zu machen. **Insofern wird die Bedeutung des NSG als Nahrungs- und Raststätte für Vögel im gesamten Jahresablauf durch die Planung gestärkt.**

5. Schutzmaßnahmen

5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden.

- Um Blendwirkungen (Spiegelung, Reflexion) bei Vögeln vorzubeugen, sollten die Solarmodule mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden.

²⁵ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

²⁶ Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., Brendel, R., Haaren, C. Von (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover. 129 S.

- Um Störungen von Fledermäusen am Waldrand (potenzielles Jagd- und Transfergebiet) nördlich des Plangebiets zu vermeiden, dürfen Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Artengruppe (April bis September) nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten durchgeführt werden.
- Pflegemaßnahmen von Gehölzen, wie das der anzulegenden Niederhecken, müssen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Damit Zugvögel von den beerentragenden Sträuchern profitieren können, sollten Rückschnitte abschnittsweise und möglichst erst gegen Ende des Rodungszeitraums im Januar/Februar erfolgen.
- In der Anlage dürfen keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z. B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse) entstehen. Der Zaun sollte so gestaltet werden, dass er durchlässig für Kleintiere ist (z. B. mit 10-20 cm Abstand zum Boden). Die Verwendung von Stacheldraht oder Spikes am Zaun ist insbesondere wegen der Nähe zum nördlich angrenzenden Wald zu vermeiden.
- Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Sollten Außenbeleuchtungen benötigt werden, sind diese auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliches Licht sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG BW zu vermeiden, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG BW sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.
- Zur Förderung von Insekten und als zusätzliches Nahrungsangebot v. a. für Rast- und Wintervögel wird eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen zwischen den und außerhalb der Solarmodule im Bebauungsplan festgesetzt. Zwischen den Modulen erfolgt eine Einsaat mit blütenreicher Wiese (min. 30 % Blumenanteil), während unter den Modulen und außerhalb des Baufelds (insbesondere zwischen Zaun und Flurstücksgrenze) Ruderalvegetation entstehen soll. Für Insekten und Kleinsäuger stellen derartige kleinflächige, lineare und selten gemähte/beweidete Gras- und Krautsäume hochwertige Lebensräume dar. Die Niederhecken sollen aus hauptsächlich beerentragenden Sträuchern angepflanzt werden und dürfen 2 m Höhe nicht überschreiten. Dies eröffnet Rast- und Wintervögeln eine neue kohlenhydratreiche Nahrungsquelle im Untersuchungsraum, während gleichzeitig die Offenlandstruktur durch die niedrige Höhe der Hecken gefördert wird.

5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

- Die Zufahrtswege, die Versiegelung und die Bodenverdichtung im Plangebiet sollten beim Bau der Anlage durch Einsatz bodenschonender Fahrzeuge oder den Einsatz von Baggermatratzen möglichst vermindert werden, damit die anzupflanzenden Hecken und Blümmischungen gut anwachsen können.
- Sollte eine Bewirtschaftung der Fläche in Form von Beweidung erfolgen, sollte diese extensiv erfolgen (keine Standweide). Ansonsten ist der Mahdzeitpunkt der Wiesenflächen zusätzlich zu den Bestimmungen im Umweltbericht (1. Schnitt nicht vor der Blüte der Bestandsbildenden Gräser und zweischürige Mahd) auch dem Insekten- und Vogelvorkommen auf der Fläche anzupassen. So sollte nicht die komplette Wiese gleichzeitig gemäht werden, sondern es sollten einige Mähinseln mit hohem Grasbestand als Rückzugsorte verbleiben. Ebenso sollte bei bekannten Nestern (bspw. durch Warnrufe der Altvögel) von Bodenbrütern wie Goldammern in der Brutzeit ein Abstand zu diesen eingehalten werden.
- Durch Anbringung einer ansprechend gestalteten Informationstafel am Zaun der Solaranlage, durch die auf die Besonderheit der erneuerbaren Energiegewinnung und Schutzwürdigkeit des NSG eingegangen wird, könnten die Spaziergänger in dem Gebiet für die Bedürfnisse der Tierarten sensibilisiert werden. Dabei könnte auch die Funktion der Niederhecken und Ruderalstreifen erklärt werden, sodass diese verstärkt als optisch schöne Landschaftselemente wahrgenommen werden.

6. Zusammenfassung und Fazit

Zwischen Schechingen und Obergröningen ist auf Flst.-Nr. 852 der Gemarkung Schechingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG wurde am 21.01.2022 eine Übersichtsbegehung der Fläche durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Dabei wurden Habitatpotenziale für Offenlandbrüter innerhalb des Plangebiets und für weitere Gilden der Artengruppe Vögel im Umfeld aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ vorgefunden.

Eine Brutvogelkartierung wurde in sechs Begehungen während der Brutsaison 2022 durchgeführt. Hierbei konnten 33 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 19 Arten im Umfeld des Plangebiets brüteten. Innerhalb des Plangebiets traten keine Bruten auf und es wurden lediglich Überflüge oder kurzzeitige Nahrungssuche auf der Fläche beobachtet. Bis auf drei Brutreviere der Vogelarten Amsel, Elster und Mönchsgrasmücke im Südwesten des Untersuchungsgebiets und die Brutreviere der Feldlerche fanden sich alle Brutreviere von Freibrütern,

Nischenbrütern und Höhlenbrütern im Wald nördlich des Plangebiets. Bei den vorgefundenen Arten handelt es sich vorwiegend um relativ störungsunempfindliche und flexible Arten der Gilden der Frei-, Nischen-, und Höhlenbrüter, bei denen von keiner Beeinträchtigung durch den geplanten Solarpark auszugehen ist. Im Gegenteil kann durch den extensiven Unterwuchs und Niederhecken im Randbereich der Solaranlage eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen für einen Großteil der vorkommenden Arten erzielt werden. Als einzige Offenlandbrüterart wurde die Feldlerche mit sechs Revierzentren im Umfeld des Plangebiets erfasst, wobei sich die beiden nahegelegensten Revierzentren ca. 100 m südlich und ca. 160 m östlich des Plangebiets befanden. Meidereaktionen in Form von Revierschiebungen durch die Art auf den Solarpark sind daher unwahrscheinlich, da die Anlage außerhalb der artspezifischen Distanz zu Störwirkungen liegt. Grundsätzlich ist auch ein Ausweichen des Brutpaares südlich des Plangebiets in die südlich liegende Feldflur möglich, da in diesen Bereichen keine weiteren Feldlerchenvorkommen registriert wurden und es insofern nicht zu Revierüberschneidungen und entsprechenden Verteidigungen/Anfeindungen käme. Mit Blick auf die historischen Brutvorkommen der Stockente sowie Bläss- und Teichralle und des Zwergtauchers am Weiher sowie der Offenlandbrüter Kiebitz und Wiesenschafstelze (vgl. Kap. 2, Abschnitt NSG „Schechinger Weiher“) ist davon auszugehen, dass die Solaranlage nicht im Konflikt zu einer Wiederbesiedelung des einstigen Lebensraumes steht. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.1) für Brutvögel ausgeschlossen werden.**

Während der Rast- und Wintervogelkartierung wurden insgesamt 33 Vogelarten beobachtet. Darunter fielen in erster Linie Standvögel und Kurzstreckenzieher, die bereits während der Brutvogelkartierung in dem Gebiet festgestellt wurden. Zu einem geringen Anteil kamen Teil- bzw. Langstreckenzieher (Wachtel, Rauchschwalbe, Bachstelze, Stieglitz, Buchfink und Feldlerche) mit eher unspezifischen Ansprüchen an Rastgebiete vor, wobei keine auffällige Zunahme an Individuen während der Zugzeiten registriert wurde. Der Schechinger Weiher wurde von vier Wasservogelarten als Rast- und Nahrungsstätte genutzt, darunter die Grau- und Rostgans sowie Tafel- und Stockente. Die Graugans und Tafelente kamen in relativ hohen Individuenzahlen vor, wonach der Schechinger Weiher eine Raststätte von sehr hoher landesweiter Bedeutung für die beiden Arten darstellt. Für die Stockente liegt dagegen nur eine geringe Bedeutung vor, während die Rostgans eine nicht-einheimische Art ist, bei der die Bewertungskriterien für die Bedeutung von Raststätten nicht anwendbar sind. Da das Plangebiet mit rund 220 m Entfernung zum Weiher außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz aller Wasservogelarten liegt und randlich zum NSG hin von zwei Gehölzriegeln (Niederhecken) eingefasst wird, ist von keiner Kulissenwirkung auszugehen. Eine mögliche Blendwirkung (Spiegelung, Reflexion), die Verwechslung mit Wasserflächen und das Kollisionsrisiko für Zugvögel mit den Solarmodulen wird als unwahrscheinlich eingestuft. Zum einen sind zwischen den Modulen ausreichend große Abstände vorgesehen, sodass der Solarpark aus der Vogelperspektive nicht als eine große zusammenhängende Fläche wahrgenommen wird. Zum anderen lässt sich die Blendwirkung über entsprechende Beschichtungen der Module weitestgehend reduzieren (siehe Kap. 5.1). **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.1) für Zugvögel ausgeschlossen werden.**

Die geplante Umnutzung des Ackers in Fettwiese/-weide und Ruderalstreifen im Bereich der

Solarmodule sowie Niederhecken mit einem hohen Anteil beerentragender Sträucher im Randbereich der Anlage wirkt sich positiv auf die Artengruppe Vögel aus, dient aber auch insgesamt als Trittsteinbiotop in der offenen Landschaft und fördert die Artenvielfalt und den Biotopverbund mittlerer Standorte.